

16. April 2013 finale Version

**Vereinbarung
über die Reduktion der Wasserzinsen infolge Restwassersanierung**

(vom ...)

zwischen

Kanton Uri,

vertreten durch den Regierungsrat und dieser vertreten durch Baudirektor Markus Züst

Konzedent / Wasserzinsgläubiger

und

Elektrizitätswerk Altdorf AG,

vertreten durch Herrn Dr. Jörg Wild, Vorsitzender der Geschäftsleitung, und Herrn Werner Jauch, Leiter Energie und Mitglied der Geschäftsleitung

Konzessionärin / Wasserzinsschuldnerin

Als Konzessionärin/Beliehene der

... „Konzession für den Miteinbezug einer Teilwassermenge des Schächens“ gemäss
Regierungsratsbeschluss vom 16. August 1960,

... der „Wasserrechtsverleihung für die Nutzung des Schächenbachs“ gemäss
Landratsbeschluss vom 23. Mai 1962,

... der „Zusatzwasserrechtsverleihung für die Ableitung von Reusswasser zum Betrieb des
Kraftwerks Arniberg“ gemäss Landratsbeschluss vom 27. Oktober 1965

kommt der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) das Recht zu, die Wasserkräfte auf den dort
bezeichneten Gewässerstrecken nach Massgabe der einschlägigen Konzessions-
bestimmungen zur Erzeugung elektrischer Energie in den drei Kraftwerken (KW)
Schächental, KW Bürglen und KW Arniberg zu nutzen. Im Gegenzug schuldet das EWA
dem Kanton als Konzedent/Wasserzinsgläubiger unter anderem jährlich Wasserzinsen, die
sich nach der mittleren mechanischen Bruttoleistung bemessen.

Mit Verfügung vom 9. April 2010 zur Sanierung der Restwasserstrecken im Schächental und vom 3. September 2011 für die Kraftwerke Arniberg und Kleintal hat das Amt für Umweltschutz die Sanierungsmassnahmen gemäss den Artikeln 80 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) angeordnet. Diese Verfügungen sind in Rechtskraft erwachsen. Die angeordneten Massnahmen treten mit Wirkung ab 1. Oktober 2012 in Kraft.

Infolge der Restwassersanierungen reduzieren sich per 1. Oktober 2012 die in den Konzessionen festgelegten mittleren mechanischen Bruttoleistungen und somit auch die Wasserzinsen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Vereinbarung hält die Auswirkungen der Restwassersanierungen auf die jährlich geschuldeten Wasserzinsleistungen fest.

²Sie ist Nachvollzug der hoheitlich verfügten Sanierungsmassnahmen des Amtes für Umweltschutz vom 9. April 2010 zur Sanierung der Restwasserstrecken im Schächental und vom 3. September 2011 für die Kraftwerke Arniberg und Kleintal und begründet in diesem Sinne keine neuen Rechte und Pflichten.

Artikel 2 Massgebliche Konzessionen

Die Leistungen zur jährlichen Wasserzinszahlungen stützen sich auf die nachfolgenden Wasserrechtsverleihungen des Kantons an das EWA (chronologische Aufzählung):

- a) Regierungsratsbeschluss vom 16. August 1960 betreffend die Konzession für den Miteinbezug einer Teilwassermenge des Schächens (Konzession KW Schächental mit Laufzeit 16.08.1960 - 31.12.2050)
- b) Landratsbeschluss vom 23. Mai 1962 betreffend die Wasserrechtsverleihung für die Nutzung des Schächenbachs (Konzession KW Bürglen mit Laufzeit vom 07.12.1962 - 31.12.2045)
- c) Landratsbeschluss vom 27. Oktober 1965 betreffend Zusatzwasserrechtsverleihung für die Ableitung von Reusswasser zum Betrieb des Kraftwerks Arniberg (Konzession KW Arniberg mit Laufzeit 19.03.1966 - 31.12.2045)

Artikel 3 Veränderungen der Bruttoleistungen

¹Das EWA als Konzessionär schuldet dem Kanton Uri als Konzedent jährlich Wasserzinsen, die sich nach der mittleren mechanischen Bruttoleistung bemessen.

²Die mittlere Bruttoleistung verändert sich aufgrund der verfügbaren Sanierungsmassnahmen per 1. Oktober 2012 wie folgt:

	Bruttoleistung vor 30. September 2012		Bruttoleistung ab 01. Oktober 2012	
	[PS]	[kW]	[PS]	[kW]
KW Schächental	56	41	56	41
KW Bürglen	20'756	15'266	19'710	14'497
KW Arniberg	456	335	449	326

Artikel 4 Weitere Feststellungen

¹Beim KW Schächental reduziert sich wegen der Restwassersanierung die mittlere mechanische Bruttoleistung. Die Reduktion hat jedoch keine Auswirkungen auf den Anteil der Bruttoleistung des Kantons.

²Die Wasserzinseinnahmen des Kantons reduzieren sich gleichwohl, da aus der tieferen mittleren mechanischen Bruttoleistung auch ein tieferer Wasserzinssatz resultiert (lineare Berechnungsmethode zwischen 1000 bis 2000 kW).

Artikel 5 Schlussverbal

Die Parteien erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie mit den Feststellungen dieser Vereinbarung in allen Punkten einverstanden sind.

Altdorf, XXX

Für den Kanton Uri

Markus Züst, Baudirektor

Für die Elektrizitätswerk Altdorf AG

Dr. Jörg Wild
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Werner Jauch
Leiter Energie
Mitglied der Geschäftsleitung